

Beschlussvorlage

150/2020

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
29.09.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)

Beschlussvorschlag:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 21.09.2020
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Einführung eines Grundrentengesetzes

Mit dem Grundrentengesetz (*Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen*) vom 12. August 2020 (Bundesgesetzblatt vom 18. August 2020, S. 1879) nimmt der Bund und die Länder die Einführung einer Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Das Gesetz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bei der Grundrente handelt es sich nicht um ein übergreifendes, möglichst alle im Rentenalter befindlichen Personen einbeziehendes, soziales Sicherungssystem, sondern sie wird nur denjenigen zu Gute kommen, die über stabile Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung von mindestens 33 Jahren verfügen bzw. in entsprechender Höhe Kindererziehungszeiten oder Zeiten während einer Pfllegetätigkeit nachweisen können. Die Grundrente wird als Rentenzuschlag ausgestaltet.

In den sogenannten Grundrentenzeiten soll die Rente um einen Zuschlag erhöht werden, wenn

- a) der Durchschnittswert der Entgeltpunkte des gesamten Versicherungslebens stets unter 80% liegt,
- b) aber nicht ganz gering war (> 30 % des Durchschnittsentgelts [2020: 1.014,-€/brutto/mtl.]; zur Vermeidung der Einbeziehung sog. Mini-Jobber).

Die Höhe des Rentenzuschlages richtet sich nach den erworbenen Entgeltpunkten. Damit wird sichergestellt, dass sich eine langjährige Beitragszahlung auch bei unterdurchschnittlichem Einkommen lohnt. Hierdurch kann die sog. Lebensleistung individuell berücksichtigt werden.

Der Zugang zur Grundrente erfolgt über eine (automatisierte) Grundrentenbedarfsfeststellung, die zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden im Rahmen eines Datenaustausches stattfinden wird. Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlages besteht jedoch nicht vor dem 01.01.2023, um die Neuverrentungen und Bestandsfälle aufarbeiten zu können.

Bei einer Einkommensüberschreitung von 1.250,- €/mtl. für Alleinstehende und 1950,- €/mtl. für Eheleute und Lebenspartner wird die Grundrente um 60% des den Freibetrag übersteigenden Einkommens gemindert. Überschreitet das monatliche Einkommen bei Alleinstehenden 1.600,- € bzw. bei Eheleuten und Lebenspartnern 2.300,- €, wird die Grundrente um den übersteigenden Betrag zu 100% verringert.

Insgesamt sollen 1,3 Mio. Menschen von der Grundrente profitieren, davon rd. 70 % Frauen.

Lt. Drucksache 19/20711 des Deutschen Bundestages sollen rund 110.000 Bezieher von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) von

den Grundrentenregelungen profitieren. Für die Bezieher von Hilfen zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII liegen keine Prognosedaten vor. Für die genannten Zielgruppen bzw. Neuantragsteller aus dem Bereich des SGB XII als auch dem Bereich Wohngeld werden folgende Freibeträge eingeführt (§ 82a SGB XII):

- a) 100,-€/mtl. zuzüglich
- b) 30% des diesen Betrag übersteigenden Einkommens (gesetzl. Rente) höchstens
- c) 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell: 216,-€/mtl.).

Die Freibeträge verfolgen das Ziel, auch Grundsicherungsempfängern einen Teil der Grundrente zusätzlich zu belassen. Lt. der aktuellen gesetzlichen Regelung wären diese Freibeträge bereits ab 01.01.2021 zu gewähren, ohne dass den Trägern der Grundsicherung hierfür die notwendigen Eckdaten der Rentenversicherung vorliegen.

Nach § 17a WoGG führen die Freibeträge in den Fällen, die bereits im Leistungsbezug stehen, zu Neuentscheidungen (ab dem 01.01.2021) von Amts wegen, sobald die Voraussetzungen für den Freibetrag erstmals bekannt werden (somit keine unmittelbare Berücksichtigung von Freibeträgen ab 01.01.2021).

Ebenfalls ist zum 01.01.2021 die sog. CO₂-Komponente (Erhöhung des Wohngeldes) umzusetzen.

Orientierend am Bevölkerungsproporz könnten im Landkreis Bad Dürkheim bis zu 180 Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger Leistungen der Grundrente bei gleichzeitiger Grundsicherung erhalten.

Durch die Freibeträge rechnet der Gesetzgeber mit bundesweit zusätzlichen Leistungsbeziehern in einer Größenordnung von 70.000 Personen. Für den Landkreis Bad Dürkheim muss mit weiteren ca. 110 Leistungsfällen gerechnet werden.

Daher ist sowohl in der Grundsicherung, der Hilfe zum Lebensunterhalt aber auch im Bereich der Wohngeldgewährung mit einem erhöhten administrativen Aufwand zu rechnen.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass zwar Leistungsberechtigte in verschiedenen Bereichen von der Gewährung eines Rentenzuschlages profitieren werden, es jedoch zu erwarten ist, dass es durch die Einräumung der Freibeträge zu einer Steigerung, statt zu einer Verringerung, der Fallzahlen im Bereich der sozialen Sicherungssysteme kommen wird. Zeitgleich steigt der administrative Aufwand der Leistungsprüfung, da zukünftig geprüft werden muss, ob entsprechende Freibeträge einzuräumen sind und wie sich diese auf die zu erbringenden Sozialleistungen auswirken werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist klar, dass die Deutsche Rentenversicherung frühestens ab Juli 2021 in der Lage sein wird, die Grundrentenzeiten festzustellen. Dem Träger der Sozialhilfe ist dies nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Daher wird aktuell an einer nachgehenden gesetzlichen Übergangsregelung gearbeitet, um die Umsetzung der Grundrente mit vertretbarem Aufwand vollziehen zu können.

Bankverbindungen: